

betheiligten Regierungen gekündigt, so gilt er als von Ablauf des 44. Jahres ab auf unbestimmte Zeit erneuert, kann jedoch jederzeit von jeder der drei betheiligten Regierungen und zwar schon von Ablauf des 41. Jahres ab mit dem Erfolg gekündigt werden, daß er drei Jahre nach ausgesprochener Kündigung außer Kraft tritt.

Erfolgt eine solche Kündigung, nachdem der Vertrag 41 Jahre bestanden hat, seitens der Großherzoglichen Staatsregierung, so ist das Großherzogthum verbunden, den beiden anderen betheiligten Staaten den von denselben zum Neubau geleisteten Zuschuß (§ 3), ergeblich denjenigen geringeren Betrag, welcher in Berücksichtigung einer Minderung des Werthes der genannten, auf gemeinschaftliche Kosten hergestellten Anlage dann vereinbart werden wird, herauszuzahlen.

§ 2.

Der Artikel 6 wird wie folgt abgeändert:

Die an der Anstalt angestellten Beamten sind Beamte des Großherzogthums Sachsen und werden von der Großherzoglich Sächsischen Regierung angestellt.

Steht die Befetzung der Stelle des Direktors in Frage, so erfolgt die Anstellung nach vorausgegangener Verständigung unter den betheiligten drei Regierungen, jedoch bedarf die getroffene Wahl der Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

Der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung steht das ausschließliche Besteuerungsrecht bezüglich der Gehalte der Anstaltsbeamten zu.

Die Pensionen aller Anstaltsbeamten werden aus der Anstaltskasse bezahlt, die Pensionen der Hinterbliebenen derselben dagegen aus der Großherzoglichen Staatskasse. Bezüglich der bei Inkrafttreten dieses Nachtrags bereits pensionirten Anstaltsbeamten bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen des Artikel 6 des Vertrags.

Mit der Auflösung des Vertrags geht die Pflicht zur Zahlung der Gehalte und Pensionen auf das Großherzogthum Sachsen über.

§ 3.

Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Das Großherzogthum Sachsen führt den Neubau des Arbeitshauses auf seine alleinige Rechnung aus und wird alleiniger Eigenthümer der Liegenschaften und Gebäude.